

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit maximal 4 Betten je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte.

Unzulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Eine Überschreitung dieses Wertes gemäß § 19 BauNVO ist zulässig.

Zulässig sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen.

Die maximale Firsthöhe, gemessen von der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße in Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:

- eingeschossige Gebäude max. 4,80 m
 - Zweigeschossige Gebäude max. 5,80 m in Teilbereich A sowie 6,80 m in Teilbereich B.
- Die maximale Firsthöhe, gemessen von der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße in Gebäudemitte bis zum höchsten Punkt der Dachhaut beträgt für:
- eingeschossige Gebäude max. 8,50 m,
 - für zweigeschossige Gebäude max. 9,50 m in Teilbereich A sowie 10,50 m in Teilbereich B.

Bei der Errichtung von Doppelhaushälften dürfen die zulässigen Außenwandoberhöhen um maximal 0,50 m unterschritten werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn gewährleistet ist, dass Doppelhaushälften mit der gleichen Außenwandhöhe errichtet werden. Die Wandhöhe gilt nicht für Gärten und sonstige zulässige Dachaufbauten.

Die Firsthöhe von Nebengebäuden und Dachgauben muss die jeweilige Firsthöhe des Hauptgebäudes um mind. 1,0 m unterschreiten.

1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind – soweit als Gebäude vorgesehen – bis zu einer Kubatur von 30 m³ auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist dabei von der Zulässigkeit zur Errichtung solcher Nebenanlagen ausgenommen.

Bei der Errichtung von Grenzgaragen und -carports sind die Abstandsbestimmungen der LBauO zu beachten.

1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Festgesetzt ist eine offene Bauweise. In Teilbereich A sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.5 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Mit senkrecht zur Erschließungsstraße aufgestellten Garagen und Carports ist dabei ein Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Parallel zur Straße aufgestellte Garagen und Carports dürfen einen Mindestabstand von 1,0 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht unterschreiten.

Bei der Errichtung von Grenzgaragen und -carports sind die Abstandsbestimmungen der LBauO zu beachten.

1.6 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude beträgt bei:

- Einzelhausbebauung max. 2 Wohnungen
- Doppelhausbebauung max. 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte.
- Mehrfamilienhäuser max. 6 Wohnungen.

1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche werden öffentliche Pkw-Stellplätze angelegt. Von der im Plan dargestellten Aufteilung der Verkehrsflächen (Fahrband, öffentliche Stellplätze) kann im begründeten Fall abgewichen werden.

1.8 Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)

Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen ist unzulässig. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen 20-kV-Freileitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Ortskarte.

Es ist vorgesehen, dass die 20-kV-Freileitung abgebaut wird. Die in der Schutzzone einer Freileitung festgesetzte bauliche Nutzung ist erst dann zulässig, nachdem der Abbau der bestehenden Freileitung erfolgt ist.

1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Straßenbeleuchtung sind insekten- bzw. fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z.B. Natrium-Hochdrucklampen, LED, o.g.). Baumrodungen

Die Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldräumung darf nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

1.10 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An der Einmündung in die Hauptstraße (L 542) werden in der Planzeichnung Sichtdreiecke festgesetzt. Innerhalb eines Sichtfeldes sind Anpflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

1.11 Pflanzgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flächenhaftes Pflanzgebiet
Die Pflanzgebotsflächen sind mit gebietsheimischen, standortgerechten Sträuern gemäß Artenverwendungsliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten; Pflanzlichte der Sträucher: mind. 1 Strauch je 2,5 m² Pflanzgebotsfläche. Die Verwendung von Nadelgehölzen und fremdländischen Gehölzen ist unzulässig.

Hinweis: Bei Pflanzungen von Gehölzen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz zu beachten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen.

Gemäß Planeintrag sind mittel- bis großkronige Laub-Hochstämmen anzupflanzen. Von den Standorten kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Die Bäume sind gemäß Pflanzliste auszuwählen und dauerhaft zu unterhalten. Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 4 m² nicht unterschreiten und sind ebenfalls zu bepflanzen. Von der in der Planzeichnung festgelegten Position der Bäume kann im begründeten Fall abgewichen werden.

Je Baugrundstück ist ein Hochstamm oder Obstbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

1.12 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (nordwestlicher Teilbereich) sind zwei ältere Bäume (Weiden) vorhanden, die möglichst erhalten werden sollen.
Im Falle deren unvermeidbaren Beseitigung sind artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, d. h. eine Fällung ist in der Zeit vorhandener Vogelbrut zu unterlassen, ferner sind Baumhöhlen auf das Vorkommen von z. B. Fledermäusen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2 Örtliche Bauvorschriften

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Außenwände sind zu verputzen oder zu verschalieren. Die Verwendung von grell leuchtenden oder reflektierenden Farben bzw. Materialien ist unzulässig.

2.2 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Zulässig für Hauptgebäude sind gleichseitig geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer, Zeltdächer und versetzte Pultdächer. Der Versatz darf maximal 1,0 m betragen. Für untergeordnete Gebäudeteile ist auch das Pultdach zulässig.
Die zulässigen Dachneigungen für Hauptgebäude betragen 15 – 40 Grad. Die Dachneigungen gelten nicht für Dachaufbauten.
Die Dachneigung für Doppelhäuser muss 35° betragen.
Doppelhäuser können ebenfalls mit einer Dachneigung von 15° - 40° errichtet werden, wenn im Rahmen einer Baualt gewährleistet ist, dass beide Doppelhaushälften mit der gleichen Dachneigung errichtet werden. Werden die Bauträge von Doppelhaushälften mit gleicher Dachneigung (im Rahmen von 15° - 40°) gleichzeitig bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, ist eine Baualt nicht erforderlich.

Solaranlagen sind auf oder innerhalb der Dachhaut allgemein zulässig. Angebaute oder frei stehende Garagen und Nebengebäude können auch mit Pult- oder Flachdach ausgeführt werden. Die Begrünung von Flachdächern wird hierbei empfohlen.
Als Farben der Dacheindeckung sind rot bis rotbraun und anthrazit zulässig.

2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Gesamtbreite aller Dachgauben und Dacheinschnitte darf max. 1/3 je Dachlänge betragen. Dachgauben und Dachfenster müssen zum Gangan einen Abstand von mind. 1,00 m haben.
Dachaufbauten sind nur als Satteldach-, Schiepdach- oder Dreiecksgaube zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp oder ein Dacheinschnitt je Dachfläche zulässig. Darüber hinaus sind Nebengebäude bis zu einer Breite von max. 4,00 m und einer Firsthöhe bis zu einer Höhe von 1,00 m unter dem Hauptfirst zulässig.

2.4 Einfriedungen und Stützmauern (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Im Vorgartenbereich (Bereich von Straßen- bzw. Gehweghinterkante bis zum Gebäude) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.
Ausnahmsweise sind Einfriedungen im Vorgartenbereich bei Süd- und Südwesterschließung in Form von Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Außerhalb des Vorgartenbereichs gelten die Vorgaben der LBauO.
Eine Beeinträchtigung des Lichttraumprofils der Erschließungsstraßen durch auswachsende Hecken ist zu unterbinden.

2.5 Gestaltung der ungebauten Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Freiflächen von Baugrundstücken, sofern nicht für Wege, Terrassen, Stellplätze oder Zufahrten genutzt, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Dabei sind überwiegend gebietsheimischen Pflanzen gemäß Pflanzliste zu verwenden.

2.6 Gestaltung von Stellplätzen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Offene Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen und Carports sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterterrassen, Rasengitter, o.g.) auszuführen.

2.7 Zahl der Stellplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Bei der Vergabe der Erdarbeiten in den verschiedenen Baufeldern hat der Bauherr/Bauherrin die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

Anhang Pflanzliste

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ vorzugehen. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Bäume I. Ordnung

Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 14-16 cm
Spitzahorn Acer plantanoides
Esskastanie Castanea sativa
Walnuss Juglans regia
Stieleiche Quercus robur
Winterlinde Tilia cordata

Sonstige Pflanzzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stromversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Dachneigung
Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach, versetztes Pultdach
Sichtdreieck (Anpflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig)
Neue Grundstücksgrenze
Hausnummer
Flurstücksnummer

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl GRZ	Anzahl Vollgeschosse
Dachneigung	Bauweise
Dachform	Maximale Anzahl an Wohnräumen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
oberirdisch (hier: 20-kV-Freileitung)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) Abs. 6 BauGB)

Bäume II. Ordnung

Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 14-16 cm oder Heister, Größe 150-200 cm
Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Weiß-Rotorn Crataegus
Magnolie Magnolia kobus
Zierapfel Malus
Zierkirsche Prunus
Mehlsbeere Sorbus aria
Eberesche Sorbus aucuparia

Obstbäume
Hochstamm, Stammumfang mind. 10-12 cm
Ziersträucher
2 x verpfanzt mit Ballen oder Strauch, Höhe 60-100 cm
Felsenbirne Amelanchier
Schmetterlingsstrauch Buddleia davidii
Deutzia Deutzia
Hibiskus Hibiscus
Hortensie Hydrangaea
Kolkwitzia amabilis Kolkwitzia amabilis
Falscher Jasmin Spiraea
Strauchrose Rosa div. spec.
Spirea Spiraea
Flieder Syringa

Schnitt-Heckenpflanzen
Berberitze Berberis
Buchsbaum** Buxus arborescens
Hainbuche Carpinus betulus
Liguster** Ligustrum
Spirea Spiraea
Eibe** Taxus baccata

Ortsrand-Hecke
Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Eberesche Sorbus aucuparia
Kornelkirsche Cornus mas
Hartriegel Cornus sanguinea
Haselnuss Corylus avellana
Heckenkirsche* Lonicera xylosteum
Schlehe Prunus spinosa
Rosa canina Rosa canina
Holunder Sambucus nigra
Schneebeal* Viburnum lantana
Faulbaum Frangula alnus
Bruchweide Salix fragilis
Korbweide Salix viminalis
Wasserschneebeal* Viburnum opulus

Einige der genannten Pflanzen sind giftig bzw. können bei Verzehr giftig wirken.
** schwach giftig bis giftig
*** giftig bis sehr giftig
Genauere Informationen bitte im Pflanzenfachhandel oder in Baumschulen erfragen.

3 Hinweise

3.1 Altlasten und Altablagerungen

Solfern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Archäologische Funde

Bei der Vergabe der Erdarbeiten in den verschiedenen Baufeldern hat der Bauherr/Bauherrin die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.1.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zuzugekommene archäologische Fund unverzüglich zu melden. Die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Ab Satz 1 und 2 entbinden Baufrüher/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landschaftsarchäologie - Speyer.
Sollten wirklich archäologische Objekte antreffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit baugeländend und in Absprache mit den ausführenden Firmen, ggf. auftretende Funde und Bodenspurten untersucht und Fundmaterial geborgen werden kann.

Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

3.3 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.4 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.5 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.6 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.7 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.8 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.9 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.10 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.11 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.12 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 08.10.2013

3.13 Baugesetz (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014

Baunutzungsverordnung (BaUNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
Bundesmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 28.09.2002, zuletzt geändert am 15.11.2014
Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 09.03.2011
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert am 22.06.2010
Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert am 20.03.2013
Landesdeurordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 0